

## Countdown zum Bundesmeldegesetz



Noch 2  
Monate

### Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung – wann besteht sie eigentlich?

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, nicht nur bei der Anmeldung, sondern auch bei der Abmeldung mitzuwirken, § 19 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG). Was auf den ersten Blick recht einfach aussieht, entpuppt sich beim genaueren Hinsehen als schwierige Frage.

Wer sich als Meldebehörde bereits mit der neuen Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers befasst hat (z.B. im Rahmen unserer aktuellen Webinarreihe zur Anmeldung, zu der Sie sich auch jetzt noch [anmelden können](#)), dem ist längst bewusst, dass vielen Wohnungsgebern weder die Tatsache, dass sie Wohnungsgeber sind, noch ihre künftige Mitwirkungspflicht bekannt ist.

Viele Meldebehörden beabsichtigen daher, ihre Einwohner über die neue Mitwirkungspflicht zu informieren. Wie Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, besteht dabei ein Problem vor allem darin, Wohnungsgebern möglichst schnell und einfach zu erklären, wann die Ausstellung einer Bestätigung erforderlich ist.

Doch während ein Einzug in eine Wohnung fast immer eine Anmeldepflicht und damit auch eine Bestätigungspflicht durch den Wohnungsgeber nach sich zieht, trifft beim Auszug aus einer Wohnung genau das Gegenteil zu: Abmeldepflicht und Bestätigungspflicht sind die Ausnahme. Doch diese Ausnahme hat es in sich, vor allem beim Auszug ins Ausland. Grund genug, in diesem Newsletter die Abmeldepflicht und ihre Auswirkungen auf Meldepflichtige und Wohnungsgeber anhand dieser Fallgruppe näher zu betrachten.

### Inhalt

1. Pflicht zur Abmeldung einer Wohnung	2
2. Grundsatz der Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Abmeldung	2
3. Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei Wegzug ins Ausland	3
4. Abmeldepflicht der meldepflichtigen Person	3
5. Aufgabe der Meldebehörde	3
6. Änderung der Ausweisdokumente	4
7. Vorzeitige Abmeldung	4
Anlage: Muster einer ausgefüllten Wohnungsgeberbestätigung bei einem Wegzug ins Ausland	6

## 1. Pflicht zur Abmeldung einer Wohnung

Ein kurzer Blick zurück in die Zeit vor der heutigen EDV im Einwohnermeldewesen: Durch das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) wurde nicht nur die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers aufgehoben. Dieses Gesetz hat vielmehr außerdem noch den Grundstein für die Abschaffung der bis dahin in allen Bundesländern geltenden „Abmeldepflicht“ gelegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt galt die strikte Regelung „Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden“ (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz - MRRG - in der bis dahin geltenden Fassung). Das hatte zur Folge, dass Einwohner bei jedem Auszug aus einer Wohnung zu deren Abmeldung verpflichtet waren.

Durch die Abmeldepflicht sollte ursprünglich sichergestellt werden, dass Bürger beim häufigsten Vorgang, der eine Meldepflicht auslöst, nämlich einem Umzug in eine andere Gemeinde (also der Aufgabe der Wohnung in der alten und dem Bezug der Wohnung in der neuen Gemeinde) - nicht als „Karteileichen“ (und damit streng genommen als

Scheinmeldungen) in der alten Gemeinde „verbleiben“.

Dieses Ziel konnte zwar auch durch die Information der „alten“ Meldebehörde über den Wegzug ihres Einwohners im Rahmen der Rückmeldung durch die neue Meldebehörde erreicht werden. Doch während die damals noch häufigen manuellen Rückmeldeverfahren noch menschliche Fehler ermöglichten, konnte erst durch die seinerzeit rasch einsetzende Automatisierung des Rückmeldeverkehrs zuverlässig sichergestellt werden, dass bei einem „Umzug“ von Gemeinde A zu Gemeinde B die Gemeinde A auch tatsächlich über den Wegzug informiert wurde und ihr Melderegister entsprechend fortschreiben konnte.

Die Abmeldepflicht für solche Fälle fiel dabei zunächst in den Bundesländern weg, in denen entsprechende automatisierte Verfahren zur Verfügung standen, später dann bundesweit. Seit der bundesweiten Einführung des elektronischen Rückmeldeverfahrens war nur noch in „allen anderen Fällen“ als dem „Umzug“ im Inland tatsächlich eine Abmeldung erforderlich.

Der häufigste Fall, in dem auch heute noch eine Abmeldepflicht entsteht, ist der Wegzug eines Einwohners ins Ausland. In diesem Fall ist die gesetzliche Voraussetzung für die Abmeldepflicht eindeutig erfüllt: Der Einwohner zieht aus seiner Wohnung aus und bezieht keine neue Wohnung im Inland, § 17 Abs. 2 BMG.

## 2. Grundsatz der Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Abmeldung

Nur „wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich ... abzumelden.“, § 17 Abs. 2 BMG. Nur wenn nach dieser Regelung eine Abmeldepflicht besteht, hat der Wohnungsgeber bei der Abmeldung mitzuwirken, § 19 Abs. 1 BMG. Ansonsten gilt: Ohne Ab-

meldepflicht auch keine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers der bisherigen Wohnung!

Dies wiederum hat zur Folge, dass im statistischen Regelfall, nämlich dem „Umzug“ eines Einwohners in eine andere Gemeinde der Wohnungsgeber bei der Abmeldung gar nicht mitwirken und den Auszug bestätigen muss (Rückschluss aus § 19 Abs. 1 BMG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BMG). Da in diesem Fall keine Abmeldepflicht besteht, besteht auch keine Mitwirkungspflicht des bisherigen Wohnungsgebers.

Diese Auffassung wird durch den derzeit zur [Beratung im Bundesrat](#) vorliegen [Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes \(BMGVwV\)“](#) bestätigt, siehe dort Nr. 19.1 Abs. 6 BMGVwV: „Bei einer Anmeldung bedarf es keiner Bestätigung des bisherigen Wohnungsgebers über den Auszug aus der bisherigen Wohnung. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 17 Absatz 2 BMG, wonach eine Abmeldung nur erforderlich ist, sofern eine meldepflichtige Person aus einer Wohnung auszieht, ohne eine neue Wohnung im Inland zu beziehen.“

### 3. Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei Wegzug ins Ausland

Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, handelt es sich beim Wegzug ins Ausland um die hauptsächliche Ausnahme, in der tatsächlich noch eine Abmeldepflicht besteht. Dementsprechend hat der Wohnungsgeber in diesem Fall auch mitzuwirken.

Hierzu muss er der meldepflichtigen Person den Auszug aus der Wohnung innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bestätigen, § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 BMG.

Dies kann schriftlich gegenüber der meldepflichtigen Person oder elektronisch gegenüber der Meldebehörde erfolgen, § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG.

Im Falle einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält die meldepflichtige Person ein „Zuordnungsmerkmal“, § 19 Abs. 4 Satz 1 BMG, das sie der Meldebehörde dann nennen kann. Diese Verfahrensweise wird jedenfalls in nächster Zeit in der Praxis jedoch noch kaum vorkommen.

### 4. Abmeldepflicht der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden, § 17 Abs. 2 Satz 1 BMG.

Bei der Abmeldung muss sie

- einen ausgefüllten und unterschriebenen Meldeschein,
- ihre Ausweisdokumente (Personalausweis bzw. Pass) und
- eine Bestätigung des Wohnungsgebers über den Auszug der Wohnung (alternativ bei elektronischer Übermittlung das entsprechende Zuordnungsmerkmal, § 19 Abs. 4 BMG)

bei der Meldebehörde vorlegen, § 23 Abs. 1 Satz 1 BMG.

### 5. Aufgabe der Meldebehörde

Falls eine Abmeldepflicht für den Einwohner besteht, hat die Meldebehörde die Abmeldung entgegenzunehmen und die meldepflichtige Person abzumelden. Bei der Abmeldung hat sie die unter Punkt 4 genannten Unterlagen - also auch eine Auszugsbestätigung des Wohnungsgebers - zu verlangen.

Eine praktische Schwierigkeit besteht dabei darin, dass sich die meldepflichtige Person vielfach erst länger nach ihrem Auszug und oft auch nicht persönlich, sondern z.B. schriftlich abmeldet. In die-

sen Fällen dürfte es schwierig werden, vom Meldepflichtigen, der sich inzwischen im Ausland befindet, eine Bestätigung des Wohnungsgebers nachzufordern.

Sofern **keine Zweifel** am tatsächlichen Auszug bestehen, wird die Meldebehörde daher dann im Ergebnis auf die Bestätigung des Wohnungsgebers verzichten (müssen).

Sollten jedoch **Zweifel** am tatsächlichen Auszug **bestehen**, bestünde für die Meldebehörde die Möglichkeit, beim Wohnungsgeber (sofern dieser bekannt bzw. ermittelbar ist, was in der Regel voraussetzt, dass er schon im Melderegister verzeichnet ist) nachzufragen,

- ob die betroffene Person noch bei ihm wohnt (§ 19 Abs. 5 BMG) und / oder
- ob für diese eine Bestätigung über den Auszug ausgestellt wurde. Diese zweite Nachfrage dient der zur Prüfung, ob der Wohnungsgeber seiner Mitwirkungspflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BMG nachgekommen ist und keine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG begangen hat.

## 6. Änderung der Ausweisdokumente

Ergänzend darf erwähnt werden, dass der Einwohner die Anschrift bzw. den Wohnort in seinen Ausweisdokumenten bei der Abmeldung durch die (nach der Abmeldung eigentlich nicht mehr zuständige, vgl. § 19 Abs. 3 Passgesetz - PassG - bzw. § 8 Abs. 1 und 2 Personalausweisgesetz - PAuswG) Pass- bzw. Ausweisbehörde ändern lassen kann. Dies sehen die „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ in der aktuell anwendbaren Version vom 20.05.2015 (Vorläufige Durchführungshinweise PA/Pass) ausdrücklich so vor:

- „Im Falle einer persönlichen Abmeldung einer Person aufgrund eines Umzugs ins Ausland, soll

die zuständige Personalausweisbehörde die im Personalausweis und im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Anschrift durch den Eintrag „keine Hauptwohnung in Deutschland“ ersetzen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG).

Neben der Änderung der Anschrift im Chip ist auch ein Adressaufkleber mit der neuen Wohnortangabe aufzubringen.“, Nr. I 20 [Vorläufige Durchführungshinweise PA/Pass](#).

- „Im Falle einer persönlichen Abmeldung einer Person aufgrund eines Umzugs ins Ausland, kann die zuständige Passbehörde den im Reisepass eingetragenen Wohnort ändern. Hierbei ist als neuer Wohnort derjenige einzutragen, den der Reisepassinhaber glaubhaft macht.“, Nr. III 37 [Vorläufige Durchführungshinweise PA/Pass](#).

## 7. Vorzeitige Abmeldung

Eine praktisch bedeutsame Neuerung stellt die Regelung dar, dass eine Abmeldung eine Woche vor dem Auszug erfolgen darf, § 17 Abs. 2 Satz 2 BMG. Diese klare Wochenfrist schließt es zugleich aus, eine noch frühere Abmeldung zuzulassen. Das war in der Praxis bisher zum Teil üblich, kann aber nun nicht mehr fortgeführt werden.

Diese Neuregelung hat natürlich auch Auswirkungen auf die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers: um der meldepflichtigen Person die Abmeldung bis zu einer Woche im Voraus zu ermöglichen, darf der Wohnungsgeber bereits eine Woche vor dem eigentlichen Auszug aus der Wohnung diesen Auszug bestätigen. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 BMG.

Offen bleibt dabei, ob im Falle der vorzeitigen Abmeldung ins Ausland die Meldebehörde

- die Abmeldung schon bei der vorzeitigen Abmeldung schriftlich bestätigen darf, indem sie eine Abmeldebescheinigung schon dann aus-

stellt und nicht erst später, wenn das vom Meldepflichtigen genannte Auszugsdatum erreicht ist und

- die Anschrift bzw. den Wohnort in Ausweisdokumenten bereits bei der vorzeitigen Abmeldung im Personalausweis (Anschrift) bzw. im Pass (Wohnort) ändern darf.

Weder die [Vorläufigen Durchführungshinweise PA/Pass](#) noch die [BMGVwV](#) enthalten hierzu Ausführungen.

Im Ergebnis werden beide Fragen zu bejahen sein, da der Gesetzgeber eine vorzeitige Abmeldung ausdrücklich vorgesehen hat und andernfalls die Umsetzung dieser Möglichkeit in der Praxis zur Farce würde.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*

### - Anlage -

**Muster\* einer ausgefüllten Wohnungsgeberbestätigung bei einem Wegzug ins Ausland**  
anhand des Musters der Anlage 1 des [Entwurfs der BMGVwV \(BR-Drucksache 341/15\)](#)

**Wohnungsgeberbestätigung** (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber** der bisherigen Wohnung

Familienname:	Mustermann
Vorname:	Erika
Anschrift	
Postleitzahl:	91217
Ort:	Hersbruck
Straße:	Musterstraße
Hausnummer	51

Datum des Auszugs aus der bisherigen Wohnung: 19.09.2015

Anschrift der Wohnung, aus der ausgezogen wird:

Postleitzahl:	91247
Wohnort:	Vorra
Straße:	Teststraße
Hausnummer:	21
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):	1. OG

Folgende **Person/Personen** ist/sind aus der angegebenen Wohnung ausgezogen:

Familienname:	Testmann
Vorname:	Erich

21.09.2015, Mustermann

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers

---

**\*Anmerkung zum vorstehenden Muster:**

Die „Wohnungsgeberin“ kann aus dem Muster der Verwaltungsvorschrift die Felder herauslassen, die auf ihren aktuellen Fall nicht zutreffen (z.B. das Einzugsdatum), da die Verwaltungsvorschrift nur für die Meldebehörden nicht jedoch für Dritte verbindlich ist. Der in § 19 Abs. 3 BMG geregelte Mindestinhalt muss jedoch enthalten sein.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Abmeldung bis einschließlich 31.10.2015 noch keinerlei Wohnungsgeberbestätigung erforderlich ist, da die Verpflichtung erst ab dem Inkrafttreten des BMG am 01.11.2015 besteht. Die im Muster verwendeten Datumsangaben dienen lediglich als Beispiel.